6. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 03.11.2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom 01.10.2026. nachfolgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 1 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke."

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2027 **27,05 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Der Nutzungsartenfaktor gemäß Anlage 1 dieser Satzung ist mit der Grundstücksfläche zu multiplizieren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Schönberg, den 03.11.2026

gez. Lutz Götze (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor
nach ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem)

Nutzungsart	**Nutzungsartenfaktor**
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung • Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung mit Wohnen • Gebäude- und Freifläche. Land- und Forstwirtschaft • Landwirtschaftliche Betriebsfläche • Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	 7,0 7,0 1,0 1,0
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche • Ackerland • Grünland • Gartenland • Weingarten • Obstplantage • Brachland	 1,0 1,0 1,0 1,0 1,0 0,5
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 03.11.2026 bekannt gemacht.